

Herabsetzung von Unterhalt

Unterhaltsverpflichtungen sind bei der Beratung von überschuldeten Personen ein wichtiger Aspekt, wenn es darum geht

- die Existenz des Ratsuchenden abzusichern
- das Auflaufen von hohen Unterhaltsschulden zu verhindern
- ein Strafverfahren wegen Verletzung der Unterhaltspflicht (§ 170b StGB) zu verhindern.

Festlegung der Unterhaltsverpflichtung

Die Unterhaltsverpflichtungen sind häufig bereits betragsmäßig festgelegt, d. h. sie sind tituliert.

Bei **Kindern, deren Eltern nicht miteinander verheiratet sind**, ist die Verpflichtung zur Zahlung des Regelbetrages meist in Form einer **öffentlichen Urkunde des Jugendamtes** festgeschrieben (typischerweise geschieht dies gemeinsam mit der Vaterschaftsanerkennung).

Unterhaltsverpflichtungen gegenüber **ehelichen Kindern** oder **getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten** sind regelmäßig tituliert in Form von Unterhaltsfestsetzungsbeschlüssen, Scheidungsurteilen, gerichtlich protokollierten Unterhaltsvergleichen oder notariellen Unterhaltsvereinbarungen.

Für alle diese Unterhaltstitel ist typisch, dass die Unterhaltshöhe entsprechend den früheren Einkommensverhältnissen (Zeitpunkt der Trennung/Scheidung) festgeschrieben

wurde und keine zeitnahe Anpassung an die geänderten Einkommensverhältnisse erfolgt ist.

Unterhalt muss nach dem Gesetz aber nur derjenige zahlen, der finanziell hierzu imstande ist, der also leistungsfähig ist. Hierfür ist die Höhe des Einkommens maßgeblich. Wenn sich das Einkommen z. B. durch Krankheit, Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit, etc. verringert hat, hat der Betroffene die Möglichkeit, durch einen formellen Abänderungsantrag eine Absenkung oder sogar vollständige Streichung des Unterhaltsbetrages zu erreichen. Wer aber nichts unternimmt wird so behandelt, als wenn er weiter das frühere Einkommen hätte.

Wenn Unterhalt nicht gezahlt wird, laufen Unterhaltsschulden auf.

Die Unterhaltsbeträge sind in der Düsseldorfer Tabelle festgelegt.

Selbstbehalt des Unterhaltspflichtigen ab 01.01.2020

Damit der Unterhaltspflichtige über ausreichend Mittel zur eigenen Existenzsicherung verfügt, steht ihm, wenn er **nicht erwerbstätig** ist, gegenüber minderjährigen Kindern und den volljährigen Kindern bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, die sich noch in allgemeiner Berufsausbildung befinden, ein Selbstbehalt von 960 € zu.

Der **erwerbstätige Unterhaltspflichtige** hat gegenüber minderjährigen Kindern und den volljährigen Kindern bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, die sich noch in

allgemeiner Berufsausbildung befinden, einen Selbstbehalt von 1.160 €. In diesem Selbstbehalt von 960 € bzw. 1.160 € sind 430 € für Wohnkosten (Warmmiete inklusive Nebenkosten) beinhaltet. Gegenüber volljährigen Kindern beträgt der Selbstbehalt in der Regel 1.400 €. Darin ist eine Warmmiete bis 480 EUR enthalten.

Gegenüber Ansprüchen auf Ehegattenunterhalt bzw. Unterhaltsansprüchen der Mutter oder des Vaters eines nicht ehelichen Kindes beträgt der Eigenbedarf des erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen ab dem 01.01.2020 1.280 EUR und des nicht erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen 1.180 EUR. Die Unterscheidung zwischen erwerbstätigen und nicht erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen erfolgt in Anlehnung an den Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 16. Oktober 2019 (Aktenzeichen XII ZB 341/17). Der Selbstbehalt gegenüber Unterhaltsansprüchen von Eltern beträgt seit dem 01.01.2020 2.000 EUR. Auswirkungen des sogenannten Angehörigenentlastungsgesetzes sind noch nicht berücksichtigt.

Interventionsmöglichkeiten zur Anpassung der Unterhaltszahlungen an ein reduziertes Einkommen

1. **Anpassung bei Vaterschaftsurkunde.** Ist die Unterhaltshöhe (meist im Zusammenhang mit der Vaterschaftsanerkennung) in einer öffentlichen Urkunde des Jugendamtes festgeschrieben, genügt ein **formloses Antragsschreiben** des Klienten an das Jugendamt, um eine Nullstellung bzw.

Anpassung des Kindesunterhaltes zu erreichen (vgl. Briefvorschlag).

2. Anpassung mittels Abänderungsklage.

Um gerichtliche oder notarielle Unterhaltstitel an die reduzierte Leistungsfähigkeit anpassen zu lassen, ist eine Abänderungsklage gem. § 323 ZPO an das Familiengericht zu richten. Für das gerichtliche Verfahren der Unterhaltsanpassung besteht kein Anwaltszwang, es empfiehlt sich jedoch die Einschaltung eines Rechtsanwaltes über Beratungs- und Prozesskostenhilfe

Briefvorschlag: Anpassung der Unterhaltsverpflichtung

Absender: Klient (m/w/d)

An das LRA Rottweil
Kreisjugendamt
Olgastr. 6
78628 Rottweil

**Antrag auf Anpassung meiner
Unterhaltsverpflichtung
(Ihr Geschäftszeichen:;
Jugendamtsurkunde vom:)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß der oben genannten öffentlichen Urkunde habe ich mich zur Zahlung von Kindesunterhalt verpflichtet. Aufgrund meiner veränderten Einkommenssituation bin ich jedoch nicht in der Lage, die geforderten Beträge aufzubringen. Meine Einkommensnachweise habe ich als Anlage beigefügt.

Da sich meine finanzielle Situation voraussichtlich in den nächsten Monaten/Jahren **(bitte einfügen; muss mindestens 6 Monate betragen)** nicht verändern wird, beantrage ich hiermit ab sofort die

Anpassung, gegebenenfalls die Nullstellung, meiner Unterhaltsverpflichtung.

Ich bitte um Prüfung meines Antrags und die Übersendung eines rechtsmittelfähigen Bescheides.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage:
Einkommensnachweise/Lohnbescheinigungen

Landkreis Rottweil
Kreissozialamt -Schuldnerberatung
Olgastr. 6
78628 Rottweil

Tel. 0741 / 244 - 262
(Buchstabe A – L)

Tel. 0741 / 244 - 274
(Buchstabe M – Z)

E-Mail: Schuldnerberatung@lrrw.de
Fax: 0741/244-6168

Persönliche Beratungen können nur nach vorheriger Terminabsprache erfolgen

Das Merkblatt dient nur zur allgemeinen Information und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es kann eine individuelle Beratung nicht ersetzen.

Stand: Jan. 2020

Die Schuldnerberatung informiert



**Unterhalt und
Unterhaltsherabsetzung**

(Rechtslage ab 1. Jan. 2020)